

über
Herrn
Oberbürgermeister Mende

Jan 16.7.

über
Magistrat

und
Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Christa Gabriel

an den Ausschuss für Soziales, Gesundheit,
Integration, Kinder und Familie

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung,
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

16/7 BR

11. Juli 2019

Beschluss-Nr. 0086 vom 23. Mai 2019, Vorlagen-Nr. 19-F-08-0031

Der Magistrat wird gebeten zu berichten:

- 1.) Wie viele Leistungsberechtigte nach SGB II wurden jeweils 2017 und 2018 mit Leistungskürzungen sanktioniert?*
- 2.) Wie hoch waren die Leistungskürzungen durchschnittlich?*
- 3.) In wie vielen Bedarfsgemeinschaften waren infolge dieser Sanktionen auch Kinder betroffen? Wie viele Kinder waren dies insgesamt?*
- 4.) Wie oft erfolgten Kürzungen des Regelsatzes*
 - a. um 100 % bzw.*
 - b. 50 %?*

Es wird auch um schriftliche Antwort gebeten.

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1.) Eine Sonderauswertung des Statistikservices der Bundesagentur für Arbeit (BA) weist für Wiesbaden in 2017 2.934, in 2018 3.050 neu ausgesprochene Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus (Vorsicht bei der Interpretation: diese Zahl kann nicht ins Verhältnis zu erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an einem Stichtag gesetzt werden, um eine „Quote“ zu berechnen - denn es können sich hinter den neu ausgesprochenen Sanktionen auch wieder dieselben Personen verbergen bzw. es müsste die kumulierte Anzahl von Leistungsberechtigten im Jahr betrachtet werden).
- 2.) Im Jahresdurchschnitt ergaben die monatlich ausgewerteten Daten der BA einen Sanktionsbetrag in 2017 von 118,65 €, in 2018 von 117,17 €.

- 3.) Die monatlich ausgewerteten Daten der BA zeigen an, dass von allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer wirksamen Sanktion am Stichtag in 2017 ca. 33 %, in 2018 ca. 34 % mindestens ein minderjähriges Kind in der Bedarfsgemeinschaft lebt. Kumulierte Jahreszahlen sind hier nicht erhältlich.
- 4.) Es werden von der BA nur die 100 %-Kürzungen im Monat ausgewiesen: in 2017 waren es ca. 6,0 % aller Sanktionierten, in 2018 ca. 5,1 % der sanktionierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die mit 100 % sanktioniert wurden¹. Die Kürzungen um 50 % werden von der BA nicht berichtet, da es sich um einen speziellen Fall von Kumulationen von Sanktionen handelt und sie damit eher die Ausnahme als die Regel darstellen.


Eine fast identische Anfrage ist im Dezember 2017 (Vorlagen-Nr. 17-F-02-0031) schon für die damaligen Zahlen beantwortet worden; Zahlen sind hier erneut eingeflossen.

Tabellarisch sehen die berichteten Zahlen der BA wie folgt aus:

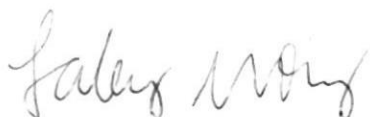
Leistungsberechtigte im SGB II, Wiesbaden			
	2016	2017	2018
Anzahl neu ausgesprochener Sanktionen gegenüber eLb	3.475	2.934	3.050
durchschnittlicher Sanktionsbetrag	125,93 €	118,65 €	117,17 €
Anteil der sanktionierten eLb mit mind. 1 Kind	33%	33%	34%
Anteil der voll Sanktionierten an allen sanktionierten eLb	6,5%	6,0%	5,1%

Quelle: Sonderauswertung der BA, eigene Darstellung

Grundsatz und Planung



Mit freundlichen Grüßen



in Vertretung
Gaby Wolf
Stadträtin

Verteiler

Dez VI 5003
AL 50 500411
5002 51.1

¹ Es ist zu berücksichtigen, dass ab einer Sanktionshöhe von insgesamt über 30% des Regelbedarfes im Rahmen von § 31a Abs. 3 SGB II ergänzende Sachleistungen in angemessener Höhe zur Vermeidung einer Bedarfsunterdeckung erbracht werden können. Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensunterhalt sicherzustellen, haben die sanktionierten Leistungsberechtigten die Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag bei ihrem/ r zuständigen Sachbearbeiter/ in zu stellen. Darauf wird mit jedem Sanktionsbescheid hingewiesen, der zu einer Sanktionierung von insgesamt über 30% des Regelbedarfes führt.